



# Straßenausbau Sanderhöhe 7a-17

Bürgerinformation  
20.08.2014, 18.00 Uhr  
Sitzungssaal Rathaus, Marktplatz 1

## Ansprechpartner



### Hansestadt Wipperfürth

Bauverwaltung  
Frau Cira Niederwipper  
E-Mail: Cira.Niederwipper@wipperfuerth.de  
Tel.: 02267/64361

### Hansestadt Wipperfürth

Tiefbauamt  
Herr Ralf Hagen  
E-Mail: Ralf.Hagen@wipperfuerth.de  
Tel.: 02267/64253

### Ingenieurbüro HPC

Frau  
Kristina Gokus  
E-Mail: nuembrecht@hpc.ag  
Tel.:02293 / 402-11

### Ingenieurbüro HPC

Herr  
Olaf Hagenow  
E-Mail: nuembrecht@hpc.ag  
Tel.:02293 / 402-11

## Was sind Straßenbaubeiträge?



Straßenbaubeiträge werden zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen erhoben.

Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind die Kommunen verpflichtet, auf der Grundlage einer kommunalen Satzung Straßenbaubeiträge zu erheben. Nach dem KAG muss diese Leistung bei der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen oder Plätzen bestehen.

Ausdrücklich nicht dazu gehören Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung, wie z.B. das Schließen von Löchern.

## Für welche Baumaßnahmen werden Straßenbaubeiträge erhoben?



### Verbesserung

Die Verbesserung bewirkt eine Qualitätssteigerung, ohne die bisherigen Funktionen der Einrichtung oder ihrer Teileinrichtungen zu verändern.

### Erweiterung

Sie betrifft stets eine räumliche Ausdehnung einer Anlage und zielt entweder darauf ab, bisher vorhandene Teileinrichtungen (räumlich) zu erweitern oder gänzlich neue, bisher (als Funktion) nicht vorhandene Teileinrichtungen einer bestehenden Verkehrsanlage zu schaffen.

### Erneuerung

Eine Erneuerung ist gegeben, wenn eine abgenutzte Straße durch eine neue gleichartige Straße ersetzt wird und die übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist.

## Rechtsgrundlagen Beitrag



### Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

§ 8 Abs. 1 KAG ermächtigt die Gemeinden, Beiträge zu erheben und verpflichtet sie hierzu durch eine Sollvorschrift.

i.V.m.

### Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth (SBS)

Die Beiträge werden nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

## Was gehört zum beitragsfähigen Aufwand?



Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten für

- den Grunderwerb und die Freilegung
- Rad- und Gehwege
- Beleuchtungseinrichtungen
- Entwässerungseinrichtungen
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- Parkflächen
- unselbständige Grünanlagen und Mischflächen
- Baunebenkosten (Ing.-Leistungen, Vermessungsleistungen, Gutachten etc.)

ermittelt.

## Wie wird der Aufwand verteilt?



Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, die unmittelbar und mittelbar von der Straße erschlossen werden. Zu den erschlossenen Grundstücken gehören jedoch auch die Hinterliegergrundstücke, die rechtlich und tatsächlich an die Straße angeschlossen werden können.

Bei der Verteilung der einzelnen Grundstücke sind die Größen der einzelnen Grundstücke, sowie Art (z. B. Wohn- oder Gewerbegrundstück) und Maß (zulässige Anzahl der Vollgeschosse) der Nutzung zu Grunde zu legen.

Die zu berücksichtigende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Prozentsatz vervielfältigt, der zwischen 100 % für ein- und zweigeschossige und 125 % für dreigeschossige Bebaubarkeit liegt.

## Wie hoch ist der Anteil der Anlieger?



Der Anliegeranteil ist abhängig von der Straßenart. Die Sanderhöhe 7a-17 ist eine Straße mit überwiegend Anliegerverkehr.

Als Anliegerstraße wird eine Straße bezeichnet, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

Der Anliegeranteil für die Sanderhöhe liegt für die Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung bei 80 %.

## Geschätzte Kostenberechnung



Kosten geschätzt	302.000 €
Anteil Stadt 20 %	60.400 €
Verteilungsmasse	241.600 €

Summe der Grundstücke	ca. 11.000 m <sup>2</sup> *
Kosten/m <sup>2</sup>	241.600 / 11.000 = 21,96 €
Beispielgrundstück: 750 m <sup>2</sup>	Beitrag: 16.470 €
* Art und Maß der baulichen Nutzung noch nicht	

## Wann entsteht der Beitrag?



Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme, wobei nicht der "letzte Spatenstich", sondern die formale Abnahme der Bauarbeiten entscheidend ist.

Ausnahme: Bescheide über die Erhebung von Vorausleistungen.

## Was ist ein Vorausleistungsbescheid?



Mit Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer Anspruch auf (Abschlag-) Zahlungen. Obwohl die Beitragspflicht erst mit der endgültigen Herstellung der Baumaßnahme entsteht, darf die Gemeinde hierfür sogenannte Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

Fällig wird die Vorausleistung mit Einrichtung der Baustelle und dem Anrücken der Baumaschinen.

## Fälligkeit des Beitrags



Straßenbaubeiträge sind innerhalb eines Monats zu bezahlen.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass Klage beim Verwaltungsgericht in Köln erhoben wurde.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



**Selbstverständlich sind wir auch außerhalb  
dieser Veranstaltung für weitergehende  
Fragen gerne für Sie da.**